



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 2 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Nachdem durch die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks am 30.11.2023 bekannt wurde, dass der Probebetrieb zu VeRa mit der Software Palantir seit März 2023 nach Kenntnisnahme des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2023 (AZ: 1 BvR 1547/19; 1 Br 2634/20) in Bayern durchgeführt wurde bzw. wird und soweit die Anordnung des Probebetriebes tatsächlich stattfand und derselbe stattfindet, frage ich die Staatsregierung, wer hat wann (bitte auch auf Einbeziehung etwaiger Institutionen/Behörden, z. B. der Landesbeauftragte für den Datenschutz oder Vorgesetzten, z. B. der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration eingehen) und auf welchen Rechtsgrundlagen diesen Probebetrieb, bei dem konkrete polizeiliche Echtdatei verknüpft wurden bzw. werden (bitte genaue Angabe der jeweiligen Datensammlungen), unter Anfall von welchen Kosten angeordnet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Projekt VeRA wird durch das Landeskriminalamt (BLKA) gem. Durchführungsplan durchgeführt. Die Planung wurde durch das BLKA dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Abnahme vorgelegt und mit Innenministeriellem Schreiben vom 14.11.2022 durch Herrn Landespolizeipräsidenten Michael Schwald abgenommen.

Mitte November 2022 wurde im Projekt die Testphase gestartet. Initial wurden ausschließlich Testumgebungen bzw. physisch vom Produktivsystem getrennte Datenbankspiegel ohne Echtdatei angebunden. Nach Abschluss der Quellcode-Prüfung wurde im März 2023 die Testphase mit der Integration von Echtdatei erweitert.

Eine Beteiligung des Landesamtes für Datenschutzaufsicht zu diesem frühen Zeitpunkt ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, Herr Prof. Dr. Thomas Petri, wurde dennoch bei einem persönlichen Gespräch am 16.03.2023 im BLKA vom Präsidenten des BLKA, Harald Pickert, über den Testbetrieb mit Echtdatei informiert, und ihm wurden die entsprechenden Unterlagen angeboten. Einen Bedarf zur Übermittlung der Unterlagen sah er damals nicht. Erst am 24.11.2023 forderte er diese an.

Der Testbetrieb stützt sich auf Art. 6 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz.

Zusätzliche bzw. ungeplante Kosten entstehen durch den Test nicht.